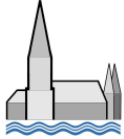


VOLLMACHT

für die außergerichtliche Schadenregulierung



Rechtsanwaltskanzlei
Thomas Künstle, Burghauser Str. 7, 84503 Altötting
Tel.: 08671/ 88 25 66 Fax: 08671/ 88 25 68
email: info@kuenstle.net

In Sachen

wegen _____

wird der Kanzlei, auch bei Sachbearbeitung durch einen freien Mitarbeiter, Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich auf folgende weitere Befugnisse:

1. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer. Bei Auftragserteilung durch mehrere Geschädigte beschränkt sich der Auftrag auf die Geltendmachung von Ansprüchen ausschließlich gegen Dritte. Die Verfolgung von Ansprüchen der Auftraggeber untereinander bleiben (wegen denkbarer Interessenkonflikte) ausgenommen.
2. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Geld-Sicherheiten, Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
3. Auf die bei der Kanzlei ggf. anfallenden Gebühren gem. Nr. 1009 VV RVG (Hebegebühr für Durchleitung von Geld), wird insbesondere für den Fall der Nichtbeachtung von Zahlungsanweisungen hingewiesen.
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere, soweit erforderlich und mit dem Auftraggeber abgesprachen. Die entstehenden Kosten trägt der Unterzeichnende.
5. Entgegennahme von mandatsbezogenen Zustellungen und sonstigen Mitteilungen. Die Entgegennahme von Restwertangeboten ist von der Vollmacht ausgenommen.
6. Werden Aufträge an Abschleppunternehmen, Werkstätten, Sachverständige oder ähnliche Vertragspartner des Mandanten (weiter-)gegeben, erfolgt dies nur nach entsprechender Absprache und ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Mandanten.
7. Beseitigung von Streitigkeiten durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, soweit mit dem Auftraggeber abgesprachen.
8. Einsicht in Grundbücher, gerichtlich und behördlich geführte Register, Einholung von sonstigen Auskünften (z.B. Schufa) und Bestätigungen (z.B. Einwohnermeldeamtsanfrage, Führungszeugnis) sowie Akteneinsichten.
9. Sonstiges: _____

Haftungsbeschränkung: Die Haftung des Rechtsanwalts auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher Pflichten wird auf EUR 250.000 pro Schadenfall beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Etwaige Schadenersatzansprüche verjähren gem. § 51b BRAO in 3 Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren ab Mandatsbeendigung.

Neuötting, den _____

Unterschrift